

**Rechtsverordnung
der Stadt Heidelberg als unterer Wasserbehörde
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 – 3
der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH
in Heidelberg-Schlierbach
(Wasserschutzgebiet Schlierbach)**

vom 1. Januar 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 21. Januar 2009)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden - Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219 ber. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) wird verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet

der Wassergewinnungsanlage Brunnen 1 (EDV-Nr. 0918 / 355 – 4) der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH im Stadtteil Heidelberg-Schlierbach, Flurstück - Nr. 5061 / 1 mit den Koordinaten Rechtswert: 34 83 594 / Hochwert: 54 74 947

und der Wassergewinnungsanlage Brunnen 2 (EDV-Nr. 0917 / 355 – 0) der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH im Stadtteil Heidelberg-Schlierbach, Flurstück - Nr. 5061 / 1 mit den Koordinaten Rechtswert: 34 83 598 / Hochwert: 54 74 960

und der Wassergewinnungsanlage Brunnen 3 (EDV-Nr. 0919 / 355 – 9) der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH im Stadtteil Heidelberg-Schlierbach, Flurstück - Nr. 5140 / 1 mit den Koordinaten Rechtswert: 34 83 826 / Hochwert: 54 74 582

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von rd. 5,8 km².
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Heidelberg im Stadtkreis Heidelberg.

Die Weitere Schutzzone (Zone III) erstreckt sich auf folgende Gewanne:

Brunnen 1, 2 und 3:

Westlich und südlich des Neckars: Unterer, Mittlerer und Oberer Schweizerhang, Aukopf, Lindenberg, Lindenhang, Gemsenberg; östlicher Ortsteil von Schlierbach mit Friedhof, Sportplatz, Orthopädische Klinik Heidelberg.

Östlich und nördlich des Neckars: Steigerhang, Bildstock, Ochsenlager, Münchelhang, Bingheimer Loch, Bärenbach, Lärchengarten, Breitried, Neckarhalde, Felsenberg.

Die Engere Schutzzone (Zone II) erstreckt sich auf folgende Flurstücke und Gewanne:

Brunnen 1 und 2:

Flst.Nrn. 5071, 5070, 5069, 5103, 5103/4, 5103/5, 5103/1; Teilfläche von 5061/1, Teilfläche von 4939/1 (BRD), Teilfläche von 1218/40 (DB AG).

Brunnen 3:

Flst.Nrn. Teilfläche von 5140, Teilfläche von 5003/3, Teilfläche von 1218/41 (DB AG), Teilfläche von 4939/1 (BRD), Teilfläche von 5140/21, Teilfläche von 5140/18.

Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Brunnen:

Sie liegen auf Gemarkung Heidelberg im Gutleuthofweg 50, Teilfläche von FlSt. 5061/1 für die Brunnen 1 und 2 und im Ingenieurweg, FlSt. 5140 / 1 für den Brunnen 3.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten; diese bestehen aus einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (2mal mit Blattschnitt), aus den Flurkarten (Blatt 1 bis 4) im Maßstab 1 : 2.000 sowie aus den Deutschen Grundkarten (Blatt 1 bis 6) im Maßstab 1 : 5.000, in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung und weitere Regelungen

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere – ohne dass die folgende Aufzählung abschließend ist – die
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182),
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221),
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887),
 - Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157),

- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25.01.2008,

in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Beschäftigten der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen betreten werden, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) In der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen II und III) sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.
- (2) Im Einzelnen gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten in den Zonen II und III folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Streifens von 10 m entlang oberirdischer Gewässer gemessen ab Böschungsoberkante	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdüngern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballen-Silage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig nach Maßgabe des WHG in Verbindung mit der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAWS)
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
11. Anlegen oder Erweitern von Dräna- gen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Ketten- schmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	
14. Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen	verboten	
15. Umwandeln von Wald	verboten	
16. Anlegen und Erweitern von Nassla- gerplätzen	verboten	zulässig

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten in den Zonen II und III folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG au- ßerhalb landwirtschaftlicher, forst- wirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunrei- nigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Ei- genschaften nicht zu besor- gen ist
2. Errichten und Erweitern von Anla- gen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von An- lagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig entsprechend den Regelungen der Anlagenver- ordnung wassergefährdende Stoffe (VAWS) in der jeweils geltenden Fassung

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder gleichwertiger Regelungen

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
<p>10. Versickern und Versenken von Abwasser</p>	<p>verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>	<p>verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen sowie von befestigten Grundstücken in Wohngebieten, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten</p>
<p>11. Verwerten von Bodenaushub</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig nach Maßgabe von § 12 Absatz 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p>
<p>12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>13. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden</p>

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
<p>15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist</p>
<p>16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11 – 15 erfasst</p>	<p>verboten</p>	
<p>17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen</p>	<p>verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten</p>	<p>verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwasserfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>

§ 7
Bauliche Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten in den Zonen II und III folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten von Raffinerien, Metallhütten, Kern- und Wärmekraftwerken sowie industriellen Chemiebetrieben	verboten	
4. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
6. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSTWag) und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feldwegen	verboten	zulässig
8. Neu-, Um- und Ausbau von Waldwegen	verboten	zulässig
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Anlegen und Erweitern von Sport- und Golfplätzen	verboten	zulässig
11. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten in den Zonen II und III folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Darbgebots zur Folge haben	verboten	

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
<p>2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</p>
<p>3. Bohrungen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>
<p>4. Erschließen von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung und -haltung</p>	<p>verboten</p>	<p>als dauerhafte Maßnahme verboten</p>
<p>5. Erschließen von Grundwasser für Brauchwasserzwecke</p>	<p>verboten</p>	
<p>6. Erschließen von Grund- und Oberflächenwasser zur Wärme-/ Kältegewinnung</p>	<p>verboten</p>	
<p>7. Erdwärmekollektoren</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde</p>
<p>8. Erdwärmesonden</p>	<p>verboten</p>	
<p>9. Sprengungen</p>	<p>verboten</p>	<p>zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist</p>

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
10. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
11. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
12. Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
13. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig
15. Motorsportveranstaltungen	verboten	
16. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen und Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde
18. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Stadt Heidelberg als untere Wasserbehörde die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Heidelberg als untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von den in der vorliegenden Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn
 1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer nicht erwarten lässt.
- (2) Die Ausnahme kann mit einer Bedingung oder Auflage versehen werden oder unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht
 1. für Maßnahmen der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. der Anzeigenpflicht des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu € 100.000,- geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Bürgermeisteramtes Heidelberg vom 10. Oktober 1980 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des von der Stadtwerke Heidelberg AG auf Gemarkung Heidelberg, Lgb Nr. 5061 a und 5140/1, betriebenen Wasserwerkes Schlierbach aufgehoben.